



Akten

Protokoll des Gemeinderats vom 22. März 2023

Versandt: 28. März 2023

**9.0.10
31/2023
2022-50**

**Ressourcen und Support
Finanzen / Gebühren**

Gebühren, Abwasser, Erhöhung per 1. Juli 2022, def. Festsetzung

Ausgangslage

Die Abwassergebühren werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO SEVO) vom 27. Oktober 2000 erhoben. Die Verordnung ist seitdem 1. Januar 2001 in Kraft.

Die GebVO SEVO verlangt gestützt auf das umweltrechtliche Verursacherprinzip eine volle Kostendeckung. Demnach sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt (Art. 3 Abs. 1 und 2 GebVO SEVO).

Der Gemeinderat hat die Benützungsgebühren im Abwasserbereich letztmals mit Beschluss vom 15. März 2017 wie folgt festgesetzt:

- Mengenmässige Verbrauchsabgabe pro m³ Fr. 1.20 exkl. MWST
- Grundgebühr: Grundstücksfläche x Gewicht x Gebühr Fr. 0.10 exkl. MWST

Eine Analyse der Gebührenstruktur der Abwasserentsorgung hat gezeigt, dass die bisherigen Gebühren deutlich zu tief angesetzt sind und nicht ausreichen, um den Aufwand zu decken.

Anhörung des Preisüberwachers

Gemäss Art. 14 des eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20, PÜG) besteht bei Gebührenerhöhungen von marktmächtigen Unternehmen eine Anhörungspflicht des Preisüberwachers. Dazu zählt auch die Abwasserentsorgung einer Gemeinde.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2022 die Gebührenerhöhung dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Im Bericht vom 13. Dezember 2022 gibt der Preisüberwacher zusammengefasst folgende Empfehlung:

- *Eines der in Beilage 1 (Belastungswerte, Staffeltarif, pro Wohnung, pro Anschluss/Zähler, nach Wohnungsgrösse) aufgeführten Grundgebührenmodelle einzuführen:*
 - *Bei Beibehaltung eines Gebührenmodelles mit den bauzonengewichteten Grundstücksflächen eventualiter, die jährlichen Grundgebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossfläche berechneten Wertes – analog der Liegenschaften ausserhalb der Bauzone – zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.*
- *Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.*
- *Die Einnahmen durch wiederkehrende Gebühren um maximal CHF 38'000.- zu erhöhen.*

Das AWEL stellt den Gemeinden seit Januar 2022 eine neue Vorlage zur Siedlungsentwässerungsverordnung zur Verfügung. Sie gibt darin Empfehlungen zu Gebührenmodellen ab, die wiederum auf der „Empfehlung zum Gebührensystem und zur Kostenverteilung bei Abwasseranlagen“ aus dem Jahre 2018 des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) basieren. Somit hat auch das AWEL auf die Kritik des Preisüberwachers reagiert und empfiehlt ebenfalls andere Gebührenmodelle als die Bemessung nach „zonengewichteter Grundstücksfläche“.

Erwägungen

Ohne Gebührenerhöhung droht der Spezialfinanzierung unmittelbar ein Bilanzfehlbetrag, der gemäss § 93 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) zwingend innert fünf Jahren wieder abzutragen ist, was nur durch eine Gebührenerhöhung möglich ist.

In Flurlingen hat sich das Gebührenmodell mit der gewichteten Grundstücksfläche bewährt, da annähernd im gesamten Siedlungsgebiet das Regenwasser nicht versickert werden kann. Die Entwässerung erfolgt, wo immer möglich, im Trennsystem. Die Umstellung auf ein neues Gebührenmodell ist zu prüfen, wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, da dafür Grundlagenarbeit und ein referendumsfähiger Beschluss der Gemeindeversammlung erforderlich ist. Für die Erarbeitung eines neuen Modells ist zudem eine externe Begleitung beizuziehen, damit gestützt auf die möglichen Gebührenmodelle auch Modellrechnungen erstellt werden können. Bei einer derart gewichtigen Veränderung sollte zudem die Bevölkerung in geeigneter Weise informiert und miteinbezogen werden.

Bisher wurde nur der Anteil des Kantons an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlt.

Den Empfehlungen des Preisüberwachers wird Rechnung getragen. Bis zu einem Modellwechsel sind die Gebühren basierend auf dem bisherigen Gebührenmodell zu erhöhen.

Der Gemeinderat **beschliesst:**

1. Die Benützungsgebühren im Abwasserbereich werden per 1. Juli 2022 gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen wie folgt festgesetzt:

1.1. Mengenmässige Verbrauchsabgabe pro m ³	Fr. 1.30 exkl. MWST
1.2. Grundgebühr: Grundstücksfläche x Gewicht x Gebühr	Fr. 0.15 exkl. MWST
2. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Anteil der Gemeinde an die Kosten der Strassenentwässerung für das Jahr 2023 zu bezahlen.

3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Grundlagen für die Gebührenerhebung im Abwasserbereich zur überprüfen. Dabei ist zu erwägen, auch die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung einer Totalrevision zu unterziehen.
4. Der Gemeindeschreiber wird angewiesen, die Abwassergebühren 2023 mit Rechtsmitteln amtlich zu publizieren und auf der Gemeinde-Website sowie im Anhang zum Gebührenreglement zu veröffentlichen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Mitteilung an:
 - Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
 - RPK Flurlingen, Gert Seidenstücker, Hellerweg 6, 8247 Flurlingen
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT FLURLINGEN



Gilbert Bernath
Gemeindepräsident

Marcel Wegmann
Gemeindeschreiber